

Stenographischer Bericht

20. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

II. Periode.

4. Februar 1925.

Inhalt:

Tagesordnung: Absehung des Punktes 2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über E.-Zl. 163, Bittschrift des Vereines „Hauskrankenpflege“, um eine Beihilfe (637).

Personalien: Abwesenheitsanzeige des Abg. Pichler (636). Wahl des Abg. Riemer als Mitglied in den Landes- und Kulturausschuß an Stelle Zettler (636).

Auflage: Die Beilage Nr. 87 (636).

Zuweisungen: Die Beilage Nr. 87 (636).

Verhandlungen: 1. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über E.-Zl. 65, Beilage Nr. 17, Gesetz, betreffend die Abänderung der §§ 47 und 69 der mit Gesetz vom 8. Dezember 1869, LGBL. Nr. 45 erlassenen Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz. — Berichterstatter Muchitsch (637 u. 638). — Redner: Riemelmoser (638). — Rückverweisung des Antrages an den Ausschuß (638).

3. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über E.-Zl. 312, Antrag Witzany, Gartner, Ferner, betreffend Landesbeihilfe an die Weinbauern. — Berichterstatter Ing. Witzany (638). — Annahme des Antrages (638).

Anträge: Gsöller, Zl. 361, betreffend Schaffung eines neuen Jagdgesetzes (638).

Anfrage: Dr. Hübler, Zl. 51, an den Landeshauptmann, betreffs Einschreiten bei der Bundesregierung, um durch die Vertreter beim Völkerbunde die Einhaltung des Minderheitsschutzes der deutschen Bevölkerung im SHS-Staate zu verlangen (636). — Dringliche Behandlung. — Begründung Dr. Hübler (636). — Beantwortung Dr. Rintelen (637).

Präsident Kölbl eröffnet die Sitzung um 4 Uhr 15 Minuten nachmittags.

Präsident: Der Herr Abg. Pichler hat sein Fernbleiben wegen Krankheit entschuldigt.

Es wurde eingebracht eine dringliche Anfrage der Abg. Dr. Hübler und Genossen an den Landeshauptmann, betreffend das sofortige Einschreiten bei der Bundesregierung, um durch die Vertreter beim Völkerbunde die Einhaltung des Minderheitsschutzes der deutschen Bevölkerung im SHS-Staate zu verlangen. Diese Anfrage weist 10 Unterschriften auf, ich werde dieselbe bei Beginn der Tagesordnung zur Verhandlung bringen.

Der Herr Abg. Zettler hat sein Mandat im Landeskulturausschuß zurückgelegt. Die Ersatzwahl ist sofort vorzunehmen. Zu einem Wahlvorschlage erteile ich Herrn Landesrat Riegler das Wort.

Riegler: Ich beantrage, an Stelle des Herrn Abg. Zettler den Herrn Abg. Riemer in den Landeskulturausschuß zu entsenden.

(Dieser Vorschlag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Aufgelegt wurde heute die Beilage Nr. 87, zugewiesen wird die Beilage Nr. 87 (verliest auch die Überschrift) dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß. Hat jemand zu dieser Zuweisung etwas zu

bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

Es gelangt nunmehr zur Verhandlung die dringliche Anfrage der Abg. Dr. Hübler und Genossen an den Herrn Landeshauptmann, betreffend das sofortige Einschreiten bei der Bundesregierung, um durch die Vertreter beim Völkerbunde die Einhaltung des Minderheitsschutzes der deutschen Bevölkerung im SHS-Staate zu verlangen.

Zur Begründung dieser Anfrage erteile ich dem Herrn Landesrat Dr. Hübler das Wort.

Dr. Hübler: Die Neuwahlen in die Skupstschina im SHS-Staate, die sich unter dem ungeheuren Drucke der serbisch-zentralistischen Regierung Pasić-Prbicević vollziehen, haben Willkürakte im Gefolge, die selbst das Maß dessen überschreiten, was man sonst von Wahlen in einem Balkanstaate gewohnt ist und die die Aufmerksamkeit der gesamten kultivierten Welt auf sich ziehen.

Es sei vorausgeschickt, daß die Methode der Unterdrückung sich gegen alle Oppositionsparteien richtet, seien sie nationale Minderheitsparteien, sei es die republikanische Bauernpartei des Radić, sei es die sozialdemokratische Partei, sei es die katholische Volkspartei in Slowenien.

So meldet die oppositionelle „Pravda“ vom 29. Jänner, daß bisher 11 Anhänger der Oppositionsparteien getötet, 29 schwer verletzt und über 800 verhaftet wurden. All diese Vorgänge, die ein wertvolles Illustrationsfaktum für die Regierung Pasić-Prbicević bilden und die Auffassung des Auslandes über die gegenwärtigen Zustände im SHS-Staate ganz eindeutig bilden müssen, wären kein Gegenstand der Interpellation in diesem hohen Hause, da die Unterdrückungsmethode gegen die eigenen Konnationalen vom SHS-Staat als innere Angelegenheit aufgefaßt werden dürfte.

Nun aber ist ein Faktor dazugekommen, der es wohl berechtigt erscheinen läßt, diese Frage hier im hohen Hause zur Sprache zu bringen. Es ist gegen den Führer der deutschen Minderheit im SHS-Staat, dem Abg. Dr. Stephan Kraft, und gegen den Abgeordneten kandidaten Dr. Georg Graßl ein Anschlag verübt worden, der wohl die Aufmerksamkeit der gesamten gebildeten Welt erregen muß.

Am Sonntag, den 25. Jänner, sind die beiden im Orte Neu-Siwaz von südslawischen Fasziisten meuchlerisch überfallen worden, wobei Dr. Graßl erheblich, Dr. Stephan Kraft lebensgefährlich verletzt worden ist. Der Überfall geschah unter den Augen der Behörden der SHS-Regierung und unter den Augen der Polizei. Dr. Kraft ist zwei Stunden blutend liegen geblieben mit gebrochenem Arm und man hat eine

Hilfeleistung verhindert. Das ist der Gipfelpunkt jener Unterdrückung der Minderheit, die mit der Auflösung des deutschen Kulturbundes anfang und mit der Einkerkung der Vertrauensmänner der Partei der Deutschen im SHS-Staat und ganzer Ortsausschüsse geendet hat. Nun sind diese Gewalttaten gegen die Deutschen im SHS-Staat umso ungeheuerlicher und unverständlicher, weil die Deutschen sich gegenüber dem Staate, in dem sie zu leben gezwungen sind, durchaus loyal verhalten haben und weil der SHS-Staat im Friedensvertrage die Verpflichtung des Minderheitsschutzes ebenso übernommen hat, wie wir selbst. Das Aufsehen, das dieser Anschlag erregt hat, ist zum Ausdruck gekommen durch eine separate Kundgebung des deutschen Gesandten in Belgrad, Doktor *O h l s h a u s e n*. Und es hat uns eigentlich schmerzlich berührt, daß der österreichische Gesandte nicht einen ähnlichen Schritt unternommen hat. Es ist ja ganz klar und selbstverständlich, daß eine derartige Angelegenheit für eine außenpolitische Intervention keine Möglichkeit schafft. Aber, meine Verehrten, es ist der SHS-Staat Mitglied des Völkerbundes. Der Völkerbund hat sich die Aufgabe gestellt, über die Rechte der Minderheiten zu wachen, und wir haben in der Verpflichtung des Minderheitsschutzes große Lasten übernommen. Ich erinnere dabei an die Verpflichtung über das Schulwesen in der Tschechei, ich erinnere an die Verpflichtungen, die wir übernehmen mußten gegenüber den Minderheiten in SHS und gegenüber der Minderheit der Slowenen in Kärnten, die wir alle bis zum letzten J-Punkt erfüllt haben. Nachdem wir Mitglied des Völkerbundes sind, so ist uns der Weg, den wir in dieser Frage zu gehen haben, eigentlich ganz klar vorgezeichnet. Wir müssen durch unsere Vertreter den Völkerbund aufmerksam machen auf diese ungeheuerlichen Vorgänge und zugunsten der Deutschen im SHS-Staate intervenieren. Wir richten daher an den Herrn Landeshauptmann die dringliche Anfrage:

„Ist der Herr Landeshauptmann geneigt, bei der Bundesregierung in Wien unverzüglich dahin zu intervenieren, daß unsere Vertreter beim Völkerbunde die Erfüllung der den Minderheiten in dem Friedensvertrage gewährleisteten Rechte von Seite des SHS-Staates verlangen?“

Präsident: Zur Beantwortung dieser Anfrage ertheile ich dem Herrn Landeshauptmann das Wort.

Dr. Rintelen: Hohes Haus! Nachdem es sich hier um Personen und Funktionen handelt, die nicht der mittelbaren Bundesverwaltung unterstehen, so ist die Landesregierung nicht zur selbständigen Erledigung dieser Interpellation kompetent und wird den Akt an das in der Angelegenheit zuständige Ministerium des Außern weiterleiten. (Beifall.)

Präsident: Vor Eingehen in die Tagesordnung habe ich auf Beschluß der Obmännerkonferenz noch in Vorschlag zu bringen, Punkt 2 der Tagesordnung zurückzustellen. (Nach einer Pause.) Wenn dagegen kein Einspruch erhoben wird, betrachte ich meinen Vorschlag als genehmigt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, E.-Zl. 65, Beilage Nr. 17, Gesetz, betreffend die Abänderung der §§ 47 und 69 der mit Gesetz vom 8. Dezember 1869, LGBI. Nr. 45, erlassenen Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz.

Berichterstatter ist der Herr Abg. *M u c h i t s c h*.

Berichterstatter *Muchitsch*: Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz beschäftigt sich schon seit langem mit einer Änderung der heute unzeitgemäßen Gemeindeordnung, insbesondere soweit in der heute geltenden Gemeindeordnung enthaltene Wertgrenzen in Betracht kommen. Im Jahre 1914 schon ist ein Entwurf über eine Abänderung der Gemeindeordnung vom Gemeinderate beschlossen und dem Landtage zugemittelt worden. Jedoch hat der Landtag diesen Gesetzentwurf infolge der Kriegsereignisse der Erledigung nicht zugeführt. Die damals im Jahre 1914 beabsichtigte Änderung der Gemeindeordnung hat allerdings mit Wertgrenzen nichts zu schaffen gehabt, sondern wollte eine Änderung der Gemeindeordnung von anderen Gesichtspunkten aus. Jetzt aber, wie ich schon früher gesagt habe, haben sich die Wertgrenzen als unhaltbar erwiesen und deshalb hat der Gemeinderat im Jahre 1923 eine Änderung der Gemeindeordnung beschlossen und diese Änderung dem Landtage zur verfassungsmäßigen Genehmigung übermittelt. In der Sitzung des hohen Hauses vom 27. März 1924 ist die diesbezügliche Vorlage der Landesregierung dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse zugewiesen worden. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich nun mit dieser Änderung der Gemeindeordnung befaßt und hat im Sinne einer Zuschrift des Bundeskanzleramtes vom 28. April 1924 eine Abänderung der gedruckten Vorlage vorgenommen, und zwar hat er im § 47, Punkt 14, den letzten Satz, der da lautet (liest): „Alle diese Leistungen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse oder für Gemeindezwecke können mit denselben Zwangsmitteln eingetrieben werden, die zur Einhebung der direkten Bundessteuern bestehen,“ eliminiert, also mit Hinweglassung dieses letzten Satzes diese Vorlage der Landesregierung zum Beschlusse erhoben. In der Gemeindeordnung selbst werden die Kompetenzen zwischen Gemeinderat und Stadtrat entsprechend abgegrenzt. Es soll einerseits eintreten eine Vereinfachung der Geschäftsbehandlung im Gemeinderate und andererseits sollen kleinere, unwichtige Angelegenheiten dem Stadtrate zur Erledigung zugewiesen werden. Und außerdem werden, wie ich das auch bereits früher betont habe, die Wertgrenzen entsprechend erhöht und ferner soll die Autonomie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz bei gewissen Beschlüssen, Veräußerung von Gemeindevermögen oder Aufnahme von Darlehen ganz unbedeutend ausgedehnt werden. Ich betone ausdrücklich, daß diese Erweiterung der Autonomie wohl kaum in Betracht kommt. Eingefügt wurde im § 69 folgende Zusatzbestimmung (liest): „Dem Gemeinderate bleibt es vorbehalten, zur Prüfung der gesamten Finanzverwaltung der Gemeinde, ihrer Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds eine eigene Dienststelle (Kontroll-

amt) mit unmittelbarer Unterordnung unter den Bürgermeister zu schaffen.

Wirkungskreis und Verhältnis des Kontrollamtes zur Stadtbuchhaltung ist durch eine eigene, vom Gemeinderate zu erlassende Geschäftsordnung zu regeln." Diese Fassung der Gemeindeordnung ist nach dem Wiener Muster gemacht worden. Der Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien hat schon vor einigen Jahren eine solche Bestimmung aufgenommen in seine Verfassung und hat dieses Kontrollamt mit der unmittelbaren Unterordnung unter den Bürgermeister eingerichtet. Dieses Kontrollamt hat die besondere Aufgabe, alle Einrichtungen der Gemeinde, alle Anstalten und alle Betriebe nicht nur hinsichtlich der buchhalterisch und kassenmäßig richtigen Führung zu kontrollieren und zu überprüfen, sondern auch insbesondere die wirtschaftliche Seite ins Auge zu fassen und darnach zu sehen, ob die Einrichtung der Anstalten und Unternehmungen der Gemeinde eine entsprechende ist und, soweit dies bei Betrieben in Betracht kommt, diese eine kaufmännische Gebarung haben usw. Die Gemeinde Wien hat mit diesem besonderen Kontrollamt, das auch über der Stadtbuchhaltung stehen soll, die besten Erfahrungen gemacht, und deshalb hat sich der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz gesagt, daß im Hinblick auf die weite Verzweigung unserer Verwaltung und mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Stadtgemeinde eine Reihe nicht unbedeutender Betriebe führt, es notwendig ist, ebenso wie es die Stadtgemeinde Wien gemacht hat, ein solches Kontrollamt zu schaffen. Diese Bestimmung in der Gemeindeordnung ist also neu und besonders die Inkraftsetzung dieser Bestimmung wäre von außerordentlicher Dringlichkeit.

Ich bitte nunmehr das hohe Haus, gemäß dem Beschlusse des Gemeinde- und Verfassungsausschusses in die Einzelberatung dieser Gesetzesvorlage einzugehen und stelle den diesbezüglichen Antrag.

Riemelmoser: Hohes Haus! So begreiflich ich es finde, daß die Erledigung dieses Gesetzentwurfes im Interesse der Stadtgemeinde Graz gelegen ist, handelt es sich doch in diesem Entwurfe in erster Linie um eine Vereinfachung der Geschäftsführung der Gemeinde Graz und in zweiter Linie um die Erhöhung der Wertgrenzen, für die eben die Zustimmung der Landesregierung, beziehungsweise des Landtages erforderlich ist, muß ich darauf aufmerksam machen, daß der Gesetzentwurf als Antrag der Stadtgemeinde Graz im Jahre 1923 eingebracht wurde. Da sich mittlerweile die Verhältnisse geändert haben, halte ich es für notwendig, daß wir den verschiedenen Parteien des Grazer Gemeinderates neuerlich Gelegenheit geben, sich mit dieser Frage zu befassen, haben ja die letzten Wahlen sowohl Änderungen in den Personen, als auch in der Mandatsverteilung mit sich gebracht. Ich möchte daher den Antrag stellen, daß dieser Gesetzentwurf an den Gemeinde- und Verfassungsausschuß zur neuerlichen Beratung zurückgewiesen werde.

Berichterstatter **Muchitsch:** Ich bin mit dem Antrage des Abg. Riemelmoser einverstanden, stelle

aber als Berichterstatter den Zusatzantrag, daß dem Gemeinde- und Verfassungsausschuße eine vierwöchige Frist für die neuerliche Vorlage dieses Gesetzentwurfes an den Landtag gestellt werde.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung und bringe zuerst den Antrag des Herrn Abg. Riemelmoser zur Abstimmung auf Rückverweisung des Antrages an den Gemeinde- und Verfassungsausschuß und werde dann über den Zusatzantrag des Herrn Berichterstatters abstimmen lassen, der dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß eine vierwöchige Frist stellt.

(Der Antrag des Abg. Riemelmoser und der Zusatzantrag des Berichterstatters werden in getrennter Abstimmung einstimmig angenommen.)

Punkt 2 der Tagesordnung entfällt.

Punkt 3:

Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über den Antrag der Abg. Wihany, Gartner, Ferner und Genossen, E.-Zl. 312, betreffend Landesbeihilfe an die Weinbauern.

Berichterstatter ist Herr Abg. Ing. Wihany.

Berichterstatter Ing. Wihany: Hohes Haus! Ich habe zu berichten über den Antrag der Abg. Wihany, Gartner, Ferner und Genossen, betreffend eine Landesbeihilfe an die Weinbauern. Dieser Antrag wurde vom Landeskulturausschuße durchberaten. Er besteht im wesentlichen aus zwei Teilen. Der erste Teil betont, daß das Land Steiermark aus den Landes-Rebanlagen an bedürftige Weinbauern im erhöhteren Maße als bisher Reben zu ermäßigten Preisen abzugeben hat. Der zweite Teil besteht darin, daß das Land Steiermark Vorsorge treffen soll, um niedrig verzinsliche Darlehen an bedürftige Weinbauern bereitzustellen. Der zweite Teil des Antrages wurde im Landeskulturausschuße auf Grund eines Antrages der Antragsteller gestrichen, weil diesbezüglich bereits eine Aktion des Landes Steiermark beim Bunde in Wien läuft, und es ist infolgedessen der Beschluß des Landeskulturausschusses bei Behandlung dieser Frage wie folgt zustande gekommen (liest):

„Um den durch die Rebplaus geschädigten Weinbauern die Neuanlage von Weingärten zu ermöglichen, sind aus den Landes-Rebanlagen Reben bis zu 50 Prozent ermäßigt nach den bisher geübten Normen an Bedürftige abzugeben.“

Ich ersuche den Landtag, den einstimmigen Beschluß des Landeskulturausschusses zu bestätigen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Hiemit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Eingebracht wurde folgender Antrag (verliest die Überschrift, siehe Inhaltsverzeichnis).

Die nächste Sitzung des hohen Hauses wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Der Präsident verkündet die Ausschusssitzungen.

(Schluß der Sitzung um 4 Uhr 40 Minuten nachmittags.)